

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Neue Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für Bedarfe der Unterkunft

Der Haupt-und Finanzausschuss der Stadt Hof hat mit Beschluss vom 18.05.2020 (Nr. 9) neue Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für Bedarfe der Unterkunft für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und dem SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) festgelegt.

Ab dem 01.06.2020 gelten für die Stadt Hof folgende Angemessenheitsgrenzen:

Bedarfsgemeinschaft	Angemessenheitsgrenze (Miete inkl. Nebenkosten, ohne Heizung)
1 Person	309,50 €
2 Personen	397,15 €
3 Personen	456,75 €
4 Personen	516,60 €
5 Personen	604,80 €
jede weitere Person	+ 86,40 €

Weitergehende Informationen erteilt das Jobcenter Hof Stadt sowie die Stadt Hof - Fachbereich Jugend und Soziales, Sachgebiet Soziale Leistungen und Hilfen.

Hof, 26. Mai 2020
STADT HOF

gez.
Döhla
Oberbürgermeisterin